

genden Werkverkehr genannt) gilt diese Anordnung für diejenigen Betriebe der im Abs. 1 genannten Ministerien und Räte, die für ihren Werkfuhrpark einen Jahrestransportbedarf ab 5 000 t Gütertransportmenge haben.“

§ 2

- Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1989 anzuwenden.

Berlin, den 1. Juni 1988

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: S c h o l z
Staatssekretär

Anordnung über die Stimulierung der Bauaufwandssenkung

vom 21. Juni 1988

Zur wirksamen Stimulierung der ökonomischen Interessen der Baukombinate und -betriebe sowie der Investitionsauftraggeber an der Bauaufwandssenkung sowie zur vollen Einbeziehung der Ergebnisse der Bauaufwandssenkung in die wirtschaftliche Rechnungsführung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich „

(1) Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe,
- volkseigene Kombinate und wirtschaftsleitende Organe,
- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- staatliche Einrichtungen,
- Kombinate und Betriebe im Verantwortungsbereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR.

(2) Diese Anordnung gilt für Bauaufwandssenkungen, die bei der Durchführung von Investitionen gegenüber der Grundsatzentscheidung insbesondere durch die Einbeziehung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse oder Neuererwählungen in die weitere Bauvorbereitung und -realisierung erarbeitet werden.

(3) Die Festlegungen dieser Anordnung gelten grundsätzlich für alle Investitionen. Für Investitionen des komplexen Wohnungsbaus, für die Rekonstruktion und Modernisierung von Wohnungen sowie für Investitionen der bewaffneten Organe gelten sie unter Beachtung der speziellen Festlegungen gemäß § 3 Abs. 1.

§ 2

Grundsätze

(1) Eine Bauaufwandssenkung im Sinne dieser Anordnung ist die materielle preiswirksame Reduzierung des Bauaufwandes innerhalb des Planjahres bei der Durchführung von Investitionen gegenüber der Grundsatzentscheidung, insbesondere durch die Anwendung rationellerer Bauweisen und Bautechnologien sowie die Einsparung von Material und Transportleistungen. Durch die Bauaufwandssenkung dürfen die mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Kapazitätszielstellungen und Gebrauchswertparameter nicht verändert werden. *

(2) Bauaufwandssenkungen sind mit preiswirksamen Aufwandserhöhungen zu saldieren, wenn die Aufwandserhöhungen im unmittelbaren Zusammenhang mit den Bauaufwandssenkungen stehen.

(3) Die wirksam werdenden Bauaufwandssenkungen sind nachzuweisen und zwischen den Hauptauftragnehmern bzw. den Auftragnehmern-Bau und dem Investitionsauftraggeber zu protokollieren und durch die zuständigen bilanzierenden Organe zu bestätigen (Anlage). Nachauftragnehmer haben die von ihnen erarbeiteten Bauaufwandssenkungen über die Hauptauftragnehmer zur Protokollierung einzureichen.

§ 3

Verwendung der materiellen Fonds
und der finanziellen Mittel

(1) Die Ergebnisse aus der Senkung des Bauaufwandes sind verstärkt in die wirtschaftliche Rechnungsführung und in die Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion der Auftraggeber und Auftragnehmer einzubeziehen. Dazu sind die im Ergebnis der protokollierten Bauaufwandssenkung nicht in Anspruch genommenen materiellen Fonds und finanziellen Mittel wie folgt zu verwenden:

1. 50 Prozent der im Ergebnis der Bauaufwandssenkung nicht in Anspruch genommenen materiellen Fonds und finanziellen Mittel stehen den Auftraggebern im Planjahr weiterhin zur Verfügung. Sie sind insbesondere einzusetzen für
 - die beschleunigte Fertigstellung geplanter Fortführungsvorhaben,
 - Rationalisierungsmaßnahmen sowie
 - die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.
2. Die im Ergebnis von Bauaufwandssenkungen freiwerdenden Eigenmittel des Investitionsauftraggebers sind dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zuzuführen bzw. bei den Investitionsauftraggebern, die diesen Fonds nicht bilden, im Fonds für Investitionen zu belassen.
3. Bei Investitionen des komplexen Wohnungsbaus verbleiben die nicht in Anspruch genommenen materiellen Fonds und finanziellen Mittel gemäß Ziff. 1 dem örtlichen Rat zur Durchführung von geplanten Maßnahmen des komplexen Wohnungsbaus entsprechend den Rechtsvorschriften.
4. Für die Verwendung der nicht in Anspruch genommenen materiellen Fonds und finanziellen Mittel gemäß Ziff. 1 bei Investitionen der bewaffneten Organe gelten die speziellen Regelungen der zuständigen Minister.
5. 50 Prozent der als Bauaufwandssenkung protokollierten Einsparung an materiellen Fonds und finanziellen Mittel werden beim Baubetrieb wirksam. Dieser Teil der Bauaufwandssenkung ist als Bauproduktion abzurechnen. Die finanziellen Mittel sind zur Hälfte an den Staatshaushalt abzuführen. Die Bauaufwandssenkung ist bei den Planansatzrechnungen für das Folgejahr zu eliminieren. Der Verwendung der dem Baubetrieb verbleibenden finanziellen Mittel hat zur Deckung der mit der Bauaufwandssenkung verbundenen Kosten sowie zur Kredittilgung und zur Finanzierung baustellengebundener Vorfertigungsstätten gemäß der Verfügung des Ministers für Bauwesen vom 2. März 1988¹ zu erfolgen. Die restlichen Mittel sind dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zuzuführen.

(2) Die Weiterverwendung der dem Investitionsauftraggeber gemäß Abs. 1 Ziff. 1 verbleibenden materiellen Fonds ist

¹ Verfügung vom 2. März 1988 über spezifische Festlegungen zum Aufbau und zur Finanzierung von Vorfertigungsstätten im Bereich der zentral geleiteten volkseigenen Bauindustrie (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 2 S. 44)